KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten

1. Januar 2027 / Entwurf

KANTONALES RAHMENKONZEPT

Wohnen
für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen

1. Geltungsbereich 3

2. Leistung 3
2.1 Zielgruppe 3
2.2 Art und Umfang der Leistungen 3
2.2.1 Wohnen stationär nach IBB 3
2.2.2 Wohnen stationär nach IBB mit Zusatzleistung 4
2.2.3 Wohnen stationär intensiv 4
2.2.4 Vorleistung ambulante Unterstützung beim selbständigen Wohnen 4
2.2.5 Hauptleistung ambulante Unterstützung beim selbständigen Wohnen 5
2.2.6 Entlastungsplätze 5

3. Aufnahme und Abschluss 6
3.1 Wohnen stationär (Kap. 2.2.1 – Kap. 2.2.3) 6
3.2 Ambulante Unterstützung beim selbständigen Wohnen (Kap. 2.2.4 und Kap. 2.2.5) 6

4. Pauschale 7

5. Qualität 7

Abkürzungsverzeichnis

AVB	Allgemeine Vertragsbedingungen
BeV	Betreuungsverordnung
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
IBB	Individueller Betreuungsbedarf
IHP	Individueller Hilfeplan
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung
Kap.	Kapitel
KSIH	Kreisschreiben über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung
SHW	Sonderschulung, Heime und Werkstätten
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

1. Geltungsbereich

Die Rahmenkonzepte sind integraler Bestandteil des Jahresvertrags zwischen anerkannten Einrichtungen und dem Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Bildung, Kultur und Sport, Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten (SHW). Das vorliegende Rahmenkonzept beschreibt die Leistungen, welche erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen im Bereich Wohnen

- stationär gemäss § 4 BeV oder
- ambulant gemäss § 4a BeV

beziehen können. Diese Leistungen ermöglichen unterstützte Wohnformen mit unterschiedlichen Intensitäten.

2. Leistung

2.1 Zielgruppe

Die Leistungen nach diesem Rahmenkonzept stehen erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigungen zur Verfügung, deren Invalidität vor Erreichen des AHV-Alters festgestellt worden ist. Massgebend sind dabei die materiellen Kriterien des Sozialversicherungsrechts (vgl. § 8 BeV). In begründeten Fällen richtet sich das Angebot auch an Jugendliche (vgl. § 9 BeV).

Die ambulante Leistung Unterstützung beim selbständigen Wohnen (Kap. 2.2.4 und Kap. 2.2.5) steht erwachsenen Menschen mit Beeinträchtigungen zur Verfügung, die zusätzlich

- den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Aargau haben,
- in der Regel einen Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent aufweisen (vgl. § 4a BeV)

 und

- die Voraussetzungen zum Bezug eines Assistenzbeitrags (Art. 42^{quater} IVG) nicht erfüllen

 oder

- nicht in der Lage sind, die Arbeitgeberfunktion gegenüber der Assistenzperson wahrzunehmen.

Ein Bedarf nach diesen ambulanten Leistungen muss zudem von der Abklärungsstelle anerkannt sein. Ausnahmen vom geforderten Invaliditätsgrad kann die Abklärungsstelle bewilligen, wenn der Invaliditätsgrad nur leicht geringer als 40 Prozent und ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist. Sofern weniger als zwei Stunden Unterstützung pro Woche bezogen werden, kann zwischen dem Bezug von direkter Unterstützung oder Unterstützung bei der Arbeitgeberfunktion gewählt werden.

2.2 Art und Umfang der Leistungen

2.2.1 Wohnen stationär nach IBB

Stationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen bieten bedürfnisgerechte Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in unterschiedlicher Intensität sowie – soweit erforderlich – Wäschebesorgung und Pflege. Zu den Betreuungsleistungen der Einrichtung im Sinne der Förderung der Selbstbestimmung gehören auch die Ermöglichung von Partizipation an der Gesellschaft ausserhalb der Einrichtung (z.B. Begleitung zum Einkauf von Kleidern oder zum Coiffeur), die Befähigung zur sozialen Teilhabe, die soziale Integration sowie der Zugang zu Angeboten der Freizeitgestaltung.

Im Rahmen der Leistung Wohnen stationär wird Berufsausübung oder Beschäftigung ermöglicht. Wer ein stationäres Wohnangebot bezieht, hat Zugang zu einer internen oder externen Tagesstruktur (vgl. dazu das Kantonale Rahmenkonzept Tagesstrukturen und Begleitung im ersten Arbeitsmarkt für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen).

2.2.2 Wohnen stationär nach IBB mit Zusatzleistung

Die Abteilung SHW kann mit einer Einrichtung die Abgeltung von individuellen Massnahmen für Menschen mit herausfordernden Verhaltensweisen vereinbaren. Diese Massnahmen können Professionalisierung des Begleitsystems der Einrichtung, Anpassungen der Infrastruktur sowie spezifisch auf besonders herausfordernde Verhaltensweisen abgestimmte Begleitung und Betreuung beinhalten.

Die Rahmenvorgaben dazu finden sich im kantonalen Rahmenkonzept "Finanzierung ausserordentlicher Leistungen für erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und herausfordernden Verhaltensweisen".

2.2.3 Wohnen stationär intensiv

Für Personen, die für eine kürzere oder längere Zeit aufgrund von besonders herausfordernden Verhaltensweisen in einem stationären Wohnangebot nicht angemessen betreut werden können, stehen Wohngruppen mit Intensivbetreuung zur Verfügung. Diese Wohngruppen verfügen über ein spezifisch auf diese Situationen ausgerichtetes Leistungsangebot. Die Wohngruppe mit Intensivbetreuung umfasst auch eine integrierte Tagesstruktur und hat neben der Betreuung, Begleitung und Pflege auch die Aufgabe, die betroffenen Menschen zur sozialen Teilhabe in einer Gemeinschaft zu befähigen.

Die Rahmenvorgaben dazu finden sich im kantonalen Rahmenkonzept "Finanzierung ausserordentlicher Leistungen für erwachsene Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und herausfordernden Verhaltensweisen".

2.2.4 Vorleistung ambulante Unterstützung beim selbständigen Wohnen

Einrichtungen, welche die Hauptleistung (Kap. 2.2.5) anbieten, haben auch die zeitlich befristeten Vorleistungen anzubieten (vgl. § 4a Abs. 3 BeV). Sie sind für die leistungsbeziehenden Personen optional.

Der Bezug der Vorleistungen setzt voraus, dass die Abklärungsstelle des Kantons Aargau (§ 32a – c BeV) die Bezugsberechtigung anerkennt.

Die Einrichtung unterstützt im Rahmen der Vorleistung beim Suchen und Finden einer Wohnung im Kanton Aargau, die finanzierbar ist. Diese muss aufgrund der Konzeption und Lage bedarfsgerecht sein und eine selbstbestimmte Alltagsgestaltung ermöglichen. Zudem darf die Nutzung der Wohnung nicht mit der Pflicht verbunden sein, Unterstützungsleistungen einer bestimmten Einrichtung zu beziehen.

Die Vorleistung umfasst neben der Unterstützung bei der Wohnungssuche auch die Beratung und Begleitung im Entscheidungsprozess und beim Vertragsabschluss.

Endet die Vorleistung nach 20 Stunden erfolglos, kann sie einmalig um weitere 20 Stunden verlängert werden.

Nach ihrem Abschluss kann die Vorleistung erst nach einer Karenzzeit von zwei Jahren erneut bezogen werden.

Förderung des Übergangs aus Wohnen stationär in selbständiges Wohnen

Die Leistung "Wohnen stationär nach IBB" umfasst grundsätzlich auch die Befähigung zu einem möglichst selbständigen Wohnen.

In einer auf den Übergang in eine eigene Wohnung gerichteten Phase können bei Bedarf Vorleistungen der Unterstützung des selbständigen Wohnens bezogen werden. Dies gilt auch für Einrichtungen, die sowohl stationäre als auch ambulante Leistungen anbieten. Voraussetzung ist eine klare fachliche, personelle und finanzielle Abgrenzung der Leistungen. Leistungen der Unterstützung des selbständigen Wohnens dürfen nicht durch dieselbe Betreuungsperson erbracht werden, welche die

stationäre Betreuung sicherstellt. Die Begleitung des Übergangs durch die bisherige Betreuungsperson bleibt zulässig, ist jedoch der stationären Leistung zuzuordnen und nicht als ambulante Vorleistung abrechenbar.

2.2.5 Hauptleistung ambulante Unterstützung beim selbständigen Wohnen

Die Einrichtung unterstützt Menschen mit Beeinträchtigungen, die selbständig im Kanton Aargau wohnen, und trägt dazu bei, dass sie ihren Alltag und die Freizeit mit einem hohen Grad an Selbstbestimmung gestalten können.

Selbständiges Wohnen kann in einer eigenen Wohnung oder zusammen mit anderen Menschen (Wohngemeinschaft) erfolgen. Allerdings darf die Wohnform nicht Heimstatus haben. Nicht als Heim und damit als selbständig gelten kollektive Wohnverhältnisse in Anlehnung an das Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH), Randziffer 8005.3.

Art und Umfang der Hauptleistung bestimmt sich nach dem Bemessungsergebnis der Abklärungsstelle des Kantons Aargau (§ 32a – c BeV). Der individuelle Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf wird mit dem Instrument des Individuellen Hilfeplans (IHP) ermittelt. Der Leistungsbezug vor Abschluss der Abklärung (vgl. §32a, Abs. 2 BeV) ist nur in Ausnahmefällen und mit dem Einverständnis der Abklärungsstelle möglich. Stimmen Art und Umfang der durch die Einrichtung vor Abschluss der Abklärung erbrachten Leistungen nicht mit dem finalen Bemessungsergebnis der Abklärungsstelle überein, erfolgt die Abgeltung höchstens im Umfang des von der Abklärungsstelle ermittelten Bedarfs.

Im Rahmen der Hauptleistung unterstützt die Einrichtung Menschen mit Beeinträchtigungen abgestimmt auf deren Bedürfnisse und den IHP bei der Organisation und Bewältigung ihres Alltags, bei administrativen Aufgaben (soweit diese Aufgaben nicht in der Verantwortung einer Beistandsperson liegen) sowie in Krisensituationen (gesundheitlich, psychisch, sozial). Dabei zielt die Unterstützung im Sinne eines Empowerments primär auf die Förderung der Selbständigkeit und die Verbesserung der Kompetenz zur Selbstorganisation.

2.2.6 Entlastungsplätze

Zur Entlastung der Familiensysteme, in denen Menschen mit Beeinträchtigungen betreut werden, können Entlastungsaufenthalte beansprucht werden.

Unter Entlastungsaufenthalten werden temporäre stationäre Aufenthalte ab zwei Nächten, inklusive Unterstützung bei alltäglichen Lebensverrichtungen, Tagesstruktur (Integration in ein bestehendes Angebot der Einrichtung) und Verpflegung verstanden. Damit die Leistung erbracht werden kann, muss in der Einrichtung ein freies Bett und idealerweise ein freies Zimmer zur Verfügung stehen. Entlastungsaufenthalte werden pro Klient / Klientin für maximal 60 Nächte pro Jahr vergütet.

Es wird zwischen zwei Formen von Entlastungaufenthalten unterschieden:

- Regelmässige / planbare Entlastungsaufenthalte werden vor allem an Menschen mit Beeinträchtigungen aus der Tagesstruktur der jeweiligen Einrichtung vergeben. Diese Entlastungsaufenthalte dienen der punktuellen Entlastung des primären Betreuungssystems zum Beispiel während Ferien, am Wochenende oder während der Woche und dauern in der Regel maximal 15 Nächte pro Aufenthalt.
- Kurzfristige Entlastungsaufenthalte sollen auch in aussergewöhnlichen, nicht planbaren Situationen im Betreuungssystem möglich sein, beispielsweise während einem Spitalaufenthalt der betreuenden Bezugsperson. Diese Aufenthalte dauern in der Regel maximal zwei Monate.

Entlastungsaufenthalte werden zu anderen Leistungen, wie zum Beispiel Angebote zur Überbrückungspflege oder Notfallplatzierungen, abgegrenzt.

3. Aufnahme und Abschluss

3.1 Wohnen stationär (Kap. 2.2.1 – Kap. 2.2.3)

a) Aufnahme:

Wohnen stationär nach IBB	-	Entscheid der Einrichtung;
	-	gemäss AVB (Kap. 1.5 und 3.1)
mit Zusatzleistung / intensiv	-	Verfahren gemäss Anhang zum Rahmenkonzept
	-	gemäss AVB (Kap. 1.5 und 3.1)

b) Abschluss:

Wohnen stationär nach IBB	-	auf Wunsch der leistungsbeziehenden Person (Kündigung);
	-	gemäss AVB (Kap. 3.2)
mit Zusatzleistung / intensiv	-	nach Auslaufen der Bewilligung;
	-	auf Wunsch der leistungsbeziehenden Person (Kündigung);
	-	gemäss AVB (Kap. 3.2)

3.2 Ambulante Unterstützung beim selbständigen Wohnen (Kap. 2.2.4 und Kap. 2.2.5)

a) Aufnahme:

Vorleistung	-	Entscheid der Einrichtung, basierend auf Bezugsberechtigung der Abklärungsstelle;
	-	gemäss AVB (Kap. 1.5 und 3.1)
Hauptleistung	-	Entscheid der Einrichtung basierend auf zeitlich befristetem Bemessungsergebnis (maximal 3 Jahre nach § 32c BeV) der Abklärungsstelle.
	-	gemäss AVB (Kap. 1.5 und 3.1)

b) Abschluss:

Vorleistung	-	Erreichen des Stundenmaximums;
	-	Eintritt Erfolg (Wohnung gefunden);
	-	Verzicht auf Leistungsbezug durch leistungsbeziehende Person;
	-	gemäss AVB (Kap. 3.2)
Hauptleistung	-	Beendigung der selbständigen Wohnform;
	-	Ablauf der Bemessungsdauer (maximal 3 Jahre nach § 32c BeV), ohne dass die Abklärungsstelle erneut einen Bedarf nach dieser Leistung bemisst;
	-	auf Wunsch der leistungsbeziehenden Person (Kündigung).
	-	gemäss AVB (Kap. 3.2)

4. Pauschale

Die Höhe der Pauschalen werden zwischen der leistungserbringenden Einrichtung und dem Kanton Aargau im Jahresvertrag vereinbart.

Leistung	Pauschale
Wohnen stationär nach IBB	Monatspauschale IBB gemäss Jahresvertrag
Wohnen stationär nach IBB und Zusatzleistungen	Monatspauschale IBB gemäss Jahresvertrag und Zusatzpauschale gemäss Bewilligung
Wohnen stationär intensiv	Monatspauschale intensiv gemäss Jahresvertrag
Ambulante Unterstützung beim selbständigen Wohnen, Vorleistung	Stundenpauschale gemäss Jahresvertrag (entsprechend Hauptleistung mit fachlicher Qualifikation)
Ambulante Unterstützung beim selbständigen Wohnen, Hauptleistung	Stundenpauschale gemäss Jahresvertrag (differenziert nach Art der fachlichen Qualifikation; inkl. Fahrzeiten)

5. Qualität

Es gelten die Aargauer Qualitätsstandards für Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Beeinträchtigungen, deren Einhaltung nach Massgabe des Konzepts "Qualität und Aufsicht" von der Abteilung SHW überprüft wird.

Für die ambulante Leistung Unterstützung beim selbstständigen Wohnen gelten zudem folgende Ergänzungen / Anpassungen:

Es besteht keine Vorgabe zum Anteil der Betreuungspersonen, welche über einen eidgenössisch anerkannten Ausbildungsabschluss im Sozial- oder Gesundheitsbereich oder einen interkantonal anerkannten Ausbildungsabschluss im Betreuungsbereich verfügen (Kapitel 3.2.4 der Qualitätsstandards).

Bei der Zielorientierung (Kapitel 4.5 der Qualitätsstandards) werden die im Rahmen des individuellen Hilfeplans mit der Abklärungsstelle vereinbarten Ziele berücksichtigt.